



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 20. Juli.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1203. (3)

Nr. 15117.

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der vom Ministerrathe beschlossenen und von Sr. Majestät genehmigten Einführung mehrerer mildernden Bestimmungen des Strafgesetzes. — Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. Sept. 1803 der Gestalt und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, sowie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Se. Majestät über einen Antrag des Justiz-Ministers und nach Einvernehmung Ihres Ministerrathes mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Mai vorläufig, und bis zur Kundmachung und zu sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen: — 1. Die in den §§. 17, lit. b und c, 19, 20, und dem zweiten Absätze des §. 22 des I. Theiles, und in dem §. 8, lit. c, §§. 15, 16, 19, lit. a und c, und §. 21 des II. Theiles des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt. — Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung: a) zur Ausstellung auf der Schandbühne; b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; c) zur Brandmarkung, und ebenso wenig wegen schwerer Polizei-Übertretungen; d) zur körperlichen Züchtigung, oder e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen. — 2. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angedroht ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere gesetzlich zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen. — Insofern die körperliche Züchtigung für schwere Polizei-Übertretungen als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 II. Theiles des Strafgesetzbuches in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abzuändern. — 3. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinar-Strafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Mafregeln in Anwendung zu bringen. — 4. Die in dem §. 272 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechen darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminal-Gerichtes, von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestandshebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminal-Gericht eigends zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden. — Dieser Beschluß des Criminal-Gerichtes ist bei Collegial-Gerichten von dem Collegium, bei Einzelgerichten aber von dem Inquirenten, nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hofdecrete vom 19. Sept. 1826, Nr. 2220 der Justiz-Gesetzsammlung, festgesetzten Vorschrift zu fassen, dem betroffenen Wohnungsinhaber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung

der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen. — 5. Die Vorschrift des §. 306 I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechen rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann Statt finden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhaftete, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf fünf Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszu sehen ist, daß dieselbe nach Maßgabe der §§. 48 und 49, vermöge überwiegender Milderungsstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte. — 6. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, sowie der Strafanstalten für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, allein es ist den Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der allseitigen Behandlungsart, jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien, nebst den ohnehin schon vorgeschriebenen Rücksichten, auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sowie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner b) den Verhafteten, eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe, kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, sowie von Schreibmaterialien, in den Weg gelegt, und hiernach auch, mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 I. Theiles des Strafgesetzbuches, unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen. — 7. Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des zweiten Absatzes des §. 365 des I. Theiles des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechen Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlussanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzusuchen. — Endlich 8. die §§. 433 und 434 des I. Theiles dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminal-Gerichten erster Instanz gefällten Strafurtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dann dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten erkannt wird. — Hierdurch soll also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechen die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Strafprozesses bei solchen Strafurtheilen entfallen

soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung den Beurtheilten nicht selten empfindlicher, als die verwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen derlei Urtheile zustehende Recht des Recurses soll aber hierdurch in keiner Weise verkürzt werden. — Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit für Verbrechen, und zur öffentlichen Gemeindegarbeit wegen schwerer Polizei-Übertretung, erläßt das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung auch dieser Strafe etwa in der einen oder andern Provinz nicht bloß vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen, und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitigt werden können. — Weitere von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Gränze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müßten, sind dem Reichstage vorzubehalten. — Laibach am 6. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1213. (2)

Nr. 15405/1666

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Stempel-Behandlung von Robot- und Zehentablösungs-Gegenständen. — Ueber mehrere Anfragen wegen Stempelbehandlung von Robot- und Zehentablösungs-Gegenständen ist zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 9. Mai d. J., 3. 15106, und Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juni d. J., 3. 5182, mit Rücksicht auf die in der neuesten Zeit getroffenen allerhöchsten Bestimmungen, nachstehende Belehrung erlassen und erklärt worden: — 1) Daß auch solche Verhandlungen und Verträge die Stempelfreiheit genießen, welche die Ablösung bereits relativ Natural-Robot- und Zehentleistungen zum Gegenstande haben; 2) daß die Stempelfreiheit auch dann Platz greife, wenn die Verhandlungen nebst der Ablösung der Natural-Robot- und Zehentleistung, zugleich die Ablösung anderer, wie immer Namen habender Naturalprästationen bezwecken, und 3) daß auch bezüglich jener Robot- und Zehentablösungs-Urkunden, die schon vor Bekanntmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 14. Dec. 1846 ausgefertigt wurden, die zur Erlangung der freisämtlichen Bestätigung erforderlichen Eingaben auf ungestempelttem Papier überreicht werden können. — Uebrigens sind in der für derlei Schriften zugestandenen Stempelfreiheit allerdings auch die Besuche um dingliche Sicherstellung der Robot- und Zehentablösungs-Verträge verstanden. — Diese Bestimmungen der k. k. allgemeinen Hofkammer werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft

und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 5. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1239. (2) ad Nr. 7656. Sub. Nr. 15881.
E d i c t

des k. k. innerösterr. k. k. Appellationsgerichtes. — Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat für die Besorgung der durch die unterm 18. Mai l. J. erlassene provisorische Verordnung in Pressachen dem Staatsanwalt übertragenen Amtshandlungen bei dem Pressgerichte für Krain provisorisch den k. k. Kammerprocuratur und Sub. Rath Dr. Anton Debellak, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Fiscaladjuncten Dr. Carl Ulepitsch zu bestellen befunden. — Dieses wird in Gemäßheit des hohen Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. bis 23. l. M., 3. 1046, hiermit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 23. Juni 1848.

3. 1225. Nr. 14895.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge des eingelangten hohen Decretes des Ministeriums des Innern vom 18. v. M., 3. 1054, hat das hohe k. k. Handels-Ministerium nachstehende Erfindungs-Privilegien zu verlängern befunden. — Das ursprünglich dem Johann Bapt. Seidel am 15. Mai 1841 verliehene und nach dessen Tode durch Testament zu einem Drittheile an dessen Witwe Caroline Seidel, dormalen verehelichte Philepitsch, und zu zwei Drittheilen an dessen drei Kinder übergangene Privilegium, auf eine Verbesserung der Dreschmaschine, für die weitere Dauer eines, d. i. des achten Jahres; das Privilegium des Franz Schubert, bürgerl. Schlossers in Wien, ddo. 24. Juli 1846, auf eine Verbesserung der Wagenmaschinen-Fußtritte, für die weitere Dauer von zwei Jahren; endlich das Privilegium des C. E. Köster, Kaufmannes in Mannheim, ddo. 20. Nov. 1847, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrication des Leuchtgases, für die weitere Dauer von vier Jahren, d. i. des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres. Ferner hat das k. k. Handels-Ministerium das ursprünglich dem Louis Mayer am 25. Mai 1840 verliehene, und darauf durch Abtretung in das Eigenthum des Handlungshauses Carlo Luigi Chiozza e Figlio übergangene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilette- als Waschseife, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des neunten und zehnten Jahres, zu verlängern befunden. — Laibach am 3. Juli 1848

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1247. (1) Nr. 7853.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Neustadt ist die Amtsdienststelle, mit der jährlichen Löhnung von 200 fl. und dem jährlichen Kleidungsbeitrage pr. 25 fl., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurrs für die Bewerber bis Ende dieses Monats eröffnet. Diese Letzteren werden ihre mit den Nachweisen über Alter, Geburtsland, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche, in dem Concurrstermine bei dem Kreisamte Neustadt einzureichen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. Juli 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1252. (1) Nr. 259.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird dem Wenzel Jesenko mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hiesige Handelsmann, Hr. Joseph Bernbacher, Klage auf Zahlung binnen 24 Stunden des aus

dem, auf 3 Monate ausgestellten Wechsel, ddo. Pressburg 10. März 1848, aushaftenden Betrages pr. 758 fl. 32 kr. C. M. eingebracht, und da der Aufenthaltsort des beklagten Wenzel Jesenko diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde die Klage sammt dem ausgefertigten Zahlungsauftrage dem zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten als Curator ad actum aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Lindner, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird, zugestellt.

Wenzel Jesenko wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1251. (1) Nr. 6060.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Aloisia Klebel, im eigenen Namen und als Vormünderin, dann des Joseph Petera, Mitvormundes der Joseph Klebel'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. Mai l. J. verstorbenen Joseph Klebel, die Tag-sagung auf den 14. August 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1209. (3) Nr. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 14. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tag-sagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach den 8. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1262. (1) Nr. 4286.

Verlautbarung.

Den 31. Juli 1848, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung der Bespeisung der, sowohl bei dem Magistrate, als der in den hiesigen k. k. Polizei-Arresten zur Haft kommenden Individuen, für das nächste Militärjahr 18⁴⁹/₄₉, beim Magistrate Statt finden. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 14. Juli 1848.

3. 1215. (2) Nr. 6257/1463

Concurrs-Kundmachung

der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle.) — Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar in Klagenfurt, ist die mit dem Titel und Charakter

eines k. k. Cameralrathes verbundene Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle, mit dem Jahresgehälte von Eintausend Sechshundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch eine Uebersezung die Vorstehers-Stelle für einen andern Cameral-Bezirk in Steiermark oder Mähren mit demselben Bezüge erledigt werden sollte, eine solche zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis längstens fünfundzwanzigsten August 1848 sicherlich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über das Lebensalter, die zurückgelegten Berufsstudien, die bisher vollstreckte Staatsdienstleistung, die höhere Ausbildung für den leitenden Dienst bei den Gefälls-Behörden, und über alle sonstigen Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere über die Sprachkenntnisse, in welcher Beziehung die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer slavischen Sprache den Vorzug gibt, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 6. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 1972.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Stanischa von Mathau, in dessen Rechtsache wider Joseph Uzman von Verch bei Dolich, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Rupertsdorf sub No. 230 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Verch bei Dolich gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kauflustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848.

3. 1190. (3) Nr. 1359/753.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gegeben: Es habe Johann Schurbi von Schmarza, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf seiner, der Herrschaft Michelstein sub Urb. Nr. 560 dienstbaren Halbhube in Schmarza haftenden Tabulata, als:

- a) des Reverses ddo. 20. Hornung 1802, intab. 9. Juli 1802, ohne Benennung des Gegenstandes und Berechtigten;
- b) des Schuldscheines ddo. 1. März 1805, intab. 1. März 1805, für Joseph Punschach pr. 85 fl.;
- c) des Schuldscheines ddo. 14. Februar 1810, intab. 23. März 1810, für Primus Skofiz pr. 110 fl.;
- d) des Schuldscheines ddo. 10. December 1811, intab. 10. December 1811, für Primus Skofiz pr. 50 fl. — angebracht, worüber die Verhandlungstagsagung auf den 9. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da aber der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Conrad Janeschitsch von Unterperou als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie im Widrigen die aus ihrer Veräumung entstehenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Münkendorf am 13. Juni 1848.

und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 5. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1239. (2) ad Nr. 7656. Sub. Nr. 15881.
E d i c t

des k. k. inneröftr. k. k. Appellationsgerichtes. — Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat für die Besorgung der durch die unterm 18. Mai l. J. erlassene provisorische Verordnung in Pressachen dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen bei dem Pressgerichte für Krain provisorisch den k. k. Kammerprocuratur und Sub. Rath Dr. Anton Debellak, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Fiscaladjuncten Dr. Carl Ullepitsch zu bestellen befunden. — Dieses wird in Gemäßheit des hohen Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. bis 23. l. M., 3. 1046, hiermit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 23. Juni 1848.

3. 1225. Nr. 14895.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge des eingelangten hohen Decretes des Ministeriums des Innern vom 18. v. M., 3. 1054, hat das hohe k. k. Handels-Ministerium nachstehende Erfindungs-Privilegien zu verlängern befunden. — Das ursprünglich dem Johann Bapt. Seidel am 15. Mai 1841 verliehene und nach dessen Tode durch Testament zu einem Drittheile an dessen Witwe Caroline Seidel, dormalen verehelichte Philepitsch, und zu zwei Drittheilen an dessen drei Kinder übergangene Privilegium, auf eine Verbesserung der Drechsmaschine, für die weitere Dauer eines, d. i. des achten Jahres; das Privilegium des Franz Schubert, bürgerl. Schlossers in Wien, ddo. 24. Juli 1846, auf eine Verbesserung der Wagenmaschinen-Fußtritte, für die weitere Dauer von zwei Jahren; endlich das Privilegium des C. L. Köster, Kaufmannes in Mannheim, ddo. 20. Nov. 1847, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrication des Leuchtgases, für die weitere Dauer von vier Jahren, d. i. des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres. Ferner hat das k. k. Handels-Ministerium das ursprünglich dem Louis Mayer am 25. Mai 1840 verliehene, und darauf durch Abtretung in das Eigenthum des Handlungshauses Carlo Luigi Chiozza e Figlio übergangene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilette- als Waschseife, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des neunten und zehnten Jahres, zu verlängern befunden. — Laibach am 3. Juli 1848

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1247. (1) Nr. 7853.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Neustadt ist die Amtsdienststelle, mit der jährlichen Löhnung von 200 fl. und dem jährlichen Kleidungsbeitrage pr. 25 fl., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concur für die Bewerber bis Ende dieses Monats eröffnet. Diese Letzteren werden ihre mit den Nachweisen über Alter, Geburtsland, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche, in dem Concurstermine bei dem Kreisamte Neustadt einzureichen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. Juli 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1252. (1) Nr. 259.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird dem Wenzel Jesenko mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hiesige Handelsmann, Hr. Joseph Bernbacher, Klage auf Zahlung binnen 24 Stunden des aus

dem, auf 3 Monate ausgestellten Wechsel, ddo. Pressburg 10. März 1848, aushaftenden Betrages pr. 758 fl. 32 kr. C. M. eingebracht, und da der Aufenthaltsort des beklagten Wenzel Jesenko diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde die Klage sammt dem ausgefertigten Zahlungsauftrage dem zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten als Curator ad actum aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Lindner, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird, zugestellt.

Wenzel Jesenko wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1251. (1) Nr. 6060.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Aloisia Klebel, im eigenen Namen und als Vormünderin, dann des Joseph Petera, Mitvormundes der Joseph Klebel'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. Mai l. J. verstorbenen Joseph Klebel, die Tagsatzung auf den 14. August 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1209. (3) Nr. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Crequirten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 14. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach den 8. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1262. (1) Nr. 4286.

V e r l a u t b a r u n g.

Den 31. Juli 1848, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung der Bespeisung der, sowohl bei dem Magistrats, als der in den hiesigen k. k. Polizei-Arresten zur Haft kommenden Individuen, für das nächste Militärjahr 18⁴⁸/₄₉, beim Magistrats Statt finden. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 14. Juli 1848.

3. 1215. (2) Nr. 6257/1463

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g

der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle.) — Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar in Klagenfurt, ist die mit dem Titel und Charakter

eines k. k. Cameralrathes verbundene Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle, mit dem Jahresgehalt von Eintausend Sechshundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch eine Uebertragung die Vorstehers-Stelle für einen andern Cameral-Bezirk in Steiermark oder Illyrien mit demselben Bezuge erledigt werden sollte, eine solche zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche im vorschristmäßigen Wege bis längstens fünfundzwanzigsten August 1848 sicherlich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über das Lebensalter, die zurückgelegten Berufsstudien, die bisher vollstreckte Staatsdienstleistung, die höhere Ausbildung für den leitenden Dienst bei den Gefälls-Behörden, und über alle sonstigen Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere über die Sprachkenntnisse, in welcher Beziehung die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer slavischen Sprache den Vorzug gibt, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 6. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 1972.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Stanischa von Mathau, in dessen Rechtsache wider Joseph Uzman von Werch bei Dolich, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Rupertsdorf sub Recl. Nr. 230 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Werch bei Dolich gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kauflustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848.

3. 1190. (3) Nr. 1359/753.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gegeben: Es habe Johann Schurbi von Schmarza, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf seiner, der Herrschaft Michelsreuten sub Urb. Nr. 560 dienstbaren Halbhube in Schmarza haftenden Tabulata, als:

- des Reverses ddo. 20. Hornung 1802, intab. 9. Juli 1802, ohne Benennung des Gegenstandes und Berechtigten;
- des Schuldscheines ddo. 1. März 1805, intab. 1. März 1805, für Joseph Punschach pr. 85 fl.;
- des Schuldscheines ddo. 14. Februar 1810, intab. 23. März 1810, für Primus Skofiz pr. 110 fl.;
- des Schuldscheines ddo. 10. December 1811, intab. 10. December 1811, für Primus Skofiz pr. 50 fl. — angebracht, worüber die Verhandlungstagatzung auf den 9. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da aber der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Conrad Janeschitsch von Unterperou als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behilfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie im Widrigen die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Münkendorf am 13. Juni 1848.

und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 5. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1239. (2) ad Nr. 7656. Sub. Nr. 15881.
E d i c t

des k. k. inneröftr. k. k. Appellationsgerichtes. — Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat für die Besorgung der durch die unterm 18. Mai l. J. erlassene provisorische Verordnung in Pressachen dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen bei dem Pressgerichte für Krain provisorisch den k. k. Kammerprocuratur und Sub. Rath Dr. Anton Debellak, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Fiscaladjuncten Dr. Carl Ullepitsch zu bestellen befunden. — Dieses wird in Gemäßheit des hohen Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. bis 23. l. M., 3. 1046, hiermit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 23. Juni 1848.

3. 1225. Nr. 14895.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge des eingelangten hohen Decretes des Ministeriums des Innern vom 18. v. M., 3. 1054, hat das hohe k. k. Handels-Ministerium nachstehende Erfindungs-Privilegien zu verlängern befunden. — Das ursprünglich dem Johann Bapt. Seidel am 15. Mai 1841 verliehene und nach dessen Tode durch Testament zu einem Drittheile an dessen Witwe Caroline Seidel, dormalen verehelichte Philepitsch, und zu zwei Drittheilen an dessen drei Kinder übergangene Privilegium, auf eine Verbesserung der Drehschmaschine, für die weitere Dauer eines, d. i. des achten Jahres; das Privilegium des Franz Schubert, bürgerl. Schlossers in Wien, ddo. 24. Juli 1846, auf eine Verbesserung der Wagenmaschinen-Fußtritte, für die weitere Dauer von zwei Jahren; endlich das Privilegium des C. L. Köster, Kaufmannes in Mannheim, ddo. 20. Nov. 1847, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrication des Leuchtgases, für die weitere Dauer von vier Jahren, d. i. des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres. Ferner hat das k. k. Handels-Ministerium das ursprünglich dem Louis Mayer am 25. Mai 1840 verliehene, und darauf durch Abtretung in das Eigenthum des Handlungshauses Carlo Luigi Chiozza e Figlio übergangene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilette- als Waschseife, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des neunten und zehnten Jahres, zu verlängern befunden. — Laibach am 3. Juli 1848

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1247. (1) Nr. 7853.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Neustadt ist die Amtsdienestelle, mit der jährlichen Löhnung von 200 fl. und dem jährlichen Kleidungsbeitrage pr. 25 fl., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurrs für die Bewerber bis Ende dieses Monats eröffnet. Diese Letzteren werden ihre mit den Nachweisen über Alter, Geburtsland, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche, in dem Concurrstermine bei dem Kreisamte Neustadt einzureichen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. Juli 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1252. (1) Nr. 259.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird dem Wenzel Jesenko mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hiesige Handelsmann, Hr. Joseph Bernbacher, Klage auf Zahlung binnen 24 Stunden des aus

dem, auf 3 Monate ausgestellten Wechsel, ddo. Pressburg 10. März 1848, aushaftenden Betrages pr. 758 fl. 32 kr. C. M. eingebracht, und da der Aufenthaltsort des beklagten Wenzel Jesenko diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde die Klage sammt dem ausgefertigten Zahlungsauftrage dem zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten als Curator ad actum aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten, Hr. Dr. Lindner, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird, zugestellt.

Wenzel Jesenko wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hr. Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1251. (1) Nr. 6060.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Aloisia Klebel, im eigenen Namen und als Vormünderin, dann des Joseph Petera, Mitvormundes der Joseph Klebel'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. Mai l. J. verstorbenen Joseph Klebel, die Tagsatzung auf den 14. August 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1209. (3) Nr. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 14. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach den 8. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1262. (1) Nr. 4286.
V e r l a u t b a r u n g.

Den 31. Juli 1848, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung der Bespeisung der, sowohl bei dem Magistrate, als der in den hiesigen k. k. Polizei-Arresten zur Haft kommenden Individuen, für das nächste Militärjahr 18⁴⁸/₄₉, beim Magistrate Statt finden. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 14. Juli 1848.

3. 1215. (2) Nr. 6257/1463

Concurrs-Kundmachung
der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle.) — Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar in Klagenfurt, ist die mit dem Titel und Charakter

eines k. k. Cameralrathes verbundene Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle, mit dem Jahresgehalt von Eintausend Sechshundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch eine Uebersetzung die Vorstehers-Stelle für einen andern Cameral-Bezirk in Steiermark oder Illyrien mit demselben Bezuge erledigt werden sollte, eine solche zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche im vorschristmäßigen Wege bis längstens fünf und zwanzigsten August 1848 sicherlich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über das Lebensalter, die zurückgelegten Berufsstudien, die bisher vollstreckte Staatsdienstleistung, die höhere Ausbildung für den leitenden Dienst bei den Gefälls-Behörden, und über alle sonstigen Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere über die Sprachkenntnisse, in welcher Beziehung die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer slavischen Sprache den Vorzug gibt, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 6. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 1972.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Stanischa von Matzau, in dessen Rechtsache wider Joseph Uzmann von Berch bei Dolich, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executiv Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Rupertsdorf sub Re. f. Nr. 230 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Berch bei Dolich gewilliget, und zur Bornahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848.

3. 1190. (3) Nr. 1359/753.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gegeben: Es habe Johann Schubi von Schmarza, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf seiner, der Herrschaft Michelssteten sub Urb. Nr. 560 dienstbaren Halbhube in Schmarza haftenden Tabulata, als:

- a) des Reverses ddo. 20. Hornung 1802, intab. 9. Juli 1802, ohne Benennung des Gegenstandes und Berechtigten;
- b) des Schuldscheines ddo. 1. März 1805, intab. 1. März 1805, für Joseph Punschach pr. 85 fl.;
- c) des Schuldscheines ddo. 14. Februar 1810, intab. 23. März 1810, für Primus Skofitz pr. 110 fl.;
- d) des Schuldscheines ddo. 10. December 1811, intab. 10. December 1811, für Primus Skofitz pr. 50 fl. — angebracht, worüber die Verhandlungstagatzung auf den 9. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da aber der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Conrad Janeschitsch von Unterperou als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behilfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie im Widrigen die aus ihrer Veräumung entstehenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Münkendorf am 13. Juni 1848.

und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 5. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1239. (2) ad Nr. 7656. Sub. Nr. 15881.
E d i c t

des k. k. inneröftr. k. k. Appellationsgerichtes. — Das hohe k. k. Justizministerium hat für die Besorgung der durch die unterm 18. Mai l. J. erlassene provisorische Verordnung in Pressachen dem Staatsanwalt übertragenen Amtshandlungen bei dem Pressgerichte für Krain provisorisch den k. k. Kammerprocuratur und Sub. Rath Dr. Anton Debellak, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Fiscaladjuncten Dr. Carl Ulepitsch zu bestellen befunden. — Dieses wird in Gemäßheit des hohen Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 19. bis 23. l. M., 3. 1046, hiermit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 23. Juni 1848.

3. 1225. Nr. 14895.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge des eingelangten hohen Decretes des Ministeriums des Innern vom 18. v. M., 3. 1054, hat das hohe k. k. Handelsministerium nachstehende Erfindungs-Privilegien zu verlängern befunden. — Das ursprünglich dem Johann Bapt. Seidel am 15. Mai 1841 verliehene und nach dessen Tode durch Testament zu einem Drittheile an dessen Witwe Caroline Seidel, dormalen verhehlichte Philepitsch, und zu zwei Drittheilen an dessen drei Kinder übergangene Privilegium, auf eine Verbesserung der Dreschmaschine, für die weitere Dauer eines, d. i. des achten Jahres; das Privilegium des Franz Schubert, bürgerl. Schlossers in Wien, ddo. 24. Juli 1846, auf eine Verbesserung der Wagenmaschinen-Fußtritte, für die weitere Dauer von zwei Jahren; endlich das Privilegium des C. E. Köster, Kaufmannes in Mannheim, ddo. 20. Nov. 1847, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrication des Leuchtgases, für die weitere Dauer von vier Jahren, d. i. des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres. Ferner hat das k. k. Handelsministerium das ursprünglich dem Louis Mayer am 25. Mai 1840 verliehene, und darauf durch Abtretung in das Eigenthum des Handlungshauses Carlo Luigi Chiozza e Figlio übergangene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilette- als Waschseife, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des neunten und zehnten Jahres, zu verlängern befunden. — Laibach am 3. Juli 1848

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1247. (1) Nr. 7853.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Neustadt ist die Amtsdiennerstelle, mit der jährlichen Löhnung von 200 fl. und dem jährlichen Kleidungsbeitrage pr. 25 fl., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concur für die Bewerber bis Ende dieses Monats eröffnet. Diese Letzteren werden ihre mit den Nachweisen über Alter, Geburtsland, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche, in dem Concurstermine bei dem Kreisamte Neustadt einzureichen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. Juli 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1252. (1) Nr. 259.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird dem Wenzel Jesenko mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hiesige Handelsmann, Hr. Joseph Bernbacher, Klage auf Zahlung binnen 24 Stunden des aus

dem, auf 3 Monate ausgestellten Wechsel, ddo. Pressburg 10. März 1848, aushaftenden Betrages pr. 758 fl. 32 kr. C. M. eingebracht, und da der Aufenthaltsort des beklagten Wenzel Jesenko diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde die Klage sammt dem ausgefertigten Zahlungsauftrage dem zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten als Curator ad actum aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Lindner, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird, zugestellt.

Wenzel Jesenko wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1251. (1) Nr. 6060.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Aloisia Klebel, im eigenen Namen und als Vormünderin, dann des Joseph Petera, Mitvormundes der Joseph Klebel'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. Mai l. J. verstorbenen Joseph Klebel, die Tagsatzung auf den 14. August 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1209. (3) Nr. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 11. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach den 8. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1262. (1) Nr. 4286.

V e r l a u t b a r u n g.

Den 31. Juli 1848, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung der Bespeisung der, sowohl bei dem Magistrate, als der in den hiesigen k. k. Polizei-Arresten zur Haft kommenden Individuen, für das nächste Militärjahr 18⁴⁹/₄₉, beim Magistrate Statt finden. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießjälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 14. Juli 1848.

3. 1215. (2) Nr. 6257/1463

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g

der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle.) — Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar in Klagenfurt, ist die mit dem Titel und Charakter

eines k. k. Cameralrathes verbundene Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle, mit dem Jahresgehalt von Eintausend Sechshundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch eine Uebersetzung die Vorstehers-Stelle für einen andern Cameral-Bezirk in Steiermark oder Illyrien mit demselben Bezuge erledigt werden sollte, eine solche zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis längstens fünfundzwanzigsten August 1848 sicherlich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über das Lebensalter, die zurückgelegten Berufsstudien, die bisher vollstreckte Staatsdienstleistung, die höhere Ausbildung für den leitenden Dienst bei den Gefälls-Behörden, und über alle sonstigen Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere über die Sprachkenntnisse, in welcher Beziehung die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer slavischen Sprache den Vorzug gibt, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 6. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 1972.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Stanitscha von Matzau, in dessen Rechtsache wider Joseph Uzmann von Berch bei Dolich, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Rupertsdorf sub Re. N. 230 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Berch bei Dolich gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848.

3. 1190. (3) Nr. 1359/753.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Munkendorf wird bekannt gegeben: Es habe Johann Schurbi von Schmarza, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seiner, der Herrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 560 dienstbaren Halbhube in Schmarza haftenden Tabulata, als:

- des Reverses ddo. 20. Hornung 1802, intab. 9. Juli 1802, ohne Benennung des Gegenstandes und Berechtigten;
- des Schuldscheines ddo. 1. März 1805, intab. 1. März 1805, für Joseph Punschwach pr. 85 fl.;
- des Schuldscheines ddo. 14. Februar 1810, intab. 23. März 1810, für Primus Skofiz pr. 110 fl.;
- des Schuldscheines ddo. 10. December 1811, intab. 10. December 1811, für Primus Skofiz pr. 50 fl. — angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 9. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da aber der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Conrad Janeschirch von Unterperou als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Beihilfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie im Widrigen die aus ihrer Veräumung entstehenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Munkendorf am 13. Juni 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1227. (2)

Nr. 6009/820

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. k. Steyermärkisch-südyllirischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sie in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mauthen und zwar für die Jahre 1849 und 1850, oder für das Jahr 1849 allein, vom 1. November 1848 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: 1) Die Versteigerung wird bei derselben Tageszeit zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige Zeitdauer abgehalten und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt. — 2) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen) die Anzahl der Meilen- und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3) Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Wahlgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tageszeit ausgeboten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6) Eben so ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tageszeit versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexen zu bestätigen. — 7) Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stempeln versehenen Angeboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherstellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt oder hypothekarisch pupillarisch sichergestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlichen einverleibten Beschreibung der Grundbuch- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station anboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des

Aussetzers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namenssetzler und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie als Mitschuldner zur ungetheilten Pacht, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen sich verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen allein die Ubergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine der Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Different die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelassenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation —“ (hier folgt der Name der Station). Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — g. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offertanten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermitteln werden, eröffnet und kundgemacht. Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Angebote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Angeboten aber Jemem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst Hypothekarischer Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuches oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes einereicht werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitationen gesonnen wären, ist, wenn sie sich in kei-

nem Pachtbillsstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkt der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber und dieselbe nur nach erfolgter Nichtannahme der Caution ausghändig werden. Die Nichtannahme muß vor der Ubergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11) Die Ubergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes. — 12) Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebührenannahme in die Rechte und Verpflichtungen des Aerials. — 13) Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen einzeln bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameralbezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15) Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1848 bis Ende October 1850, den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassiquittung über das erlegte Badium bei. — am 1848. — (Unterschrift nach Absgabe des §. 7.) — (Von Außen.) — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Beziehung des Betrages im beiliegenden Gelde oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung angewidmeten Urkunden. — (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Ubergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändiget werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptstranken von der mauth-

und Darnachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 5. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Eadinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1239. (2) ad Nr. 7656. Sub. Nr. 15881.
E d i c t

des k. k. inneröftr. k. k. Appellationsgerichtes. — Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat für die Besorgung der durch die unterm 18. Mai l. J. erlassene provisorische Verordnung in Pressachen dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen bei dem Pressgerichte für Krain provisorisch den k. k. Kammerprocuratur und Sub. Rath Dr. Anton Debellak, und zu dessen Stellvertreter den k. k. Fiscaladjuncten Dr. Carl Ulepitsch zu bestellen befunden. — Dieses wird in Gemäßheit des hohen Erlasses des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. bis 23. l. M., 3. 1046, hiermit bekannt gegeben. — Klagenfurt am 23. Juni 1848.

3. 1225. Nr. 14895.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — In Folge des eingelangten hohen Decretes des Ministeriums des Innern vom 18. v. M., 3. 1054, hat das hohe k. k. Handels-Ministerium nachstehende Erfindungs-Privilegien zu verlängern befunden. — Das ursprünglich dem Johann Bapt. Seidel am 15. Mai 1841 verliehene und nach dessen Tode durch Testament zu einem Drittheile an dessen Witwe Caroline Seidel, dormalen verheiratete Philepitsch, und zu zwei Drittheilen an dessen drei Kinder übergangene Privilegium, auf eine Verbesserung der Dreschmaschine, für die weitere Dauer eines, d. i. des achten Jahres; das Privilegium des Franz Schubert, bürgerl. Schlossers in Wien, ddo. 24. Juli 1846, auf eine Verbesserung der Wagenmaschinen-Fußtritte, für die weitere Dauer von zwei Jahren; endlich das Privilegium des C. E. Köster, Kaufmannes in Mannheim, ddo. 20. Nov. 1847, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrication des Leuchtgases, für die weitere Dauer von vier Jahren, d. i. des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres. Ferner hat das k. k. Handels-Ministerium das ursprünglich dem Louis Mayer am 25. Mai 1840 verliehene, und darauf durch Abtretung in das Eigenthum des Handlungshauses Carlo Luigi Chiozza e Figlio übergangene Privilegium, auf die Erfindung einer neuen Art Seife, sowohl Toilette- als Waschseife, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des neunten und zehnten Jahres, zu verlängern befunden. — Laibach am 3. Juli 1848

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1247. (1) Nr. 7853.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Neustadt ist die Amtsdiennerstelle, mit der jährlichen Löhnung von 200 fl. und dem jährlichen Kleidungsbeitrage pr. 25 fl., in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concur für die Bewerber bis Ende dieses Monats eröffnet. Diese Letzteren werden ihre mit den Nachweisen über Alter, Geburtsland, Stand, Fähigkeiten, bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche, in dem Concurstermine bei dem Kreisamte Neustadt einzureichen haben. — K. K. Kreisamt Neustadt am 7. Juli 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1252. (1) Nr. 259.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird dem Wenzel Jesenko mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der hiesige Handelsmann, Hr. Joseph Bernbacher, Klage auf Zahlung binnen 24 Stunden des aus

dem, auf 3 Monate ausgestellten Wechsel, ddo. Pressburg 10. März 1848, aushaftenden Betrages pr. 758 fl. 32 kr. C. M. eingebracht, und da der Aufenthaltsort des beklagten Wenzel Jesenko diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde die Klage sammt dem ausgefertigten Zahlungsauftrage dem zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten als Curator ad actum aufgestellten hierortigen Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Lindner, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird, zugestellt.

Wenzel Jesenko wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1251. (1) Nr. 6060.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Aloisia Klebel, im eigenen Namen und als Vormünderin, dann des Joseph Petera, Mitvormundes der Joseph Klebel'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. Mai l. J. verstorbenen Joseph Klebel, die Tagsatzung auf den 14. August 1848, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1209. (3) Nr. 248.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 11. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach den 8. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1262. (1) Nr. 4286.

Verlautbarung.

Den 31. Juli 1848, Vormittags um 11 Uhr, wird die Verpachtung der Bespeisung der, sowohl bei dem Magistrate, als der in den hiesigen k. k. Polizei-Arresten zur Haft kommenden Individuen, für das nächste Militärjahr 18⁴⁸/₄₉, beim Magistrate Statt finden. — Hierzu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießjälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 14. Juli 1848.

3. 1215. (2) Nr. 6257/1463

Concur - Kundmachung

der k. k. steiermärkisch-illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle.) — Im Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar in Klagenfurt, ist die mit dem Titel und Charakter

eines k. k. Cameralrathes verbundene Cameral-Bezirksvorstehers-Stelle, mit dem Jahresgehalte von Eintausend Sechshundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch eine Uebersetzung die Vorstehers-Stelle für einen andern Cameral-Bezirk in Steiermark oder Illyrien mit demselben Bezuge erledigt werden sollte, eine solche zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre documentirten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis längstens fünf und zwanzigsten August 1848 sicherlich bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz einlangen. — Es ist sich darin über das Lebensalter, die zurückgelegten Berufsstudien, die bisher vollstreckte Staatsdienstleistung, die höhere Ausbildung für den leitenden Dienst bei den Gefälls-Behörden, und über alle sonstigen Kenntnisse und Eigenschaften, insbesondere über die Sprachkenntnisse, in welcher Beziehung die Kenntniß der krainischen oder wenigstens einer slavischen Sprache den Vorzug gibt, auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 6. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 1972.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Stanischa von Matzau, in dessen Rechtsache wider Joseph Uzmann von Berch bei Dolich, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Rupertsdorf sub Re. Nr. 230 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube zu Berch bei Dolich gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848.

3. 1190. (3) Nr. 1329/753.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Munkendorf wird bekannt gegeben: Es habe Johann Schubi von Schmarza, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf seiner, der Herrschaft Michelsitten sub Urb. Nr. 560 dienstbaren Halbhube in Schmarza haftenden Tabulata, als:

- des Reverses ddo. 20. Hornung 1802, intab. 9. Juli 1802, ohne Benennung des Gegenstandes und Berechtigten;
- des Schuldscheines ddo. 1. März 1805, intab. 1. März 1805, für Joseph Punschwach pr. 85 fl.;
- des Schuldscheines ddo. 14. Februar 1810, intab. 23. März 1810, für Primus Skofitz pr. 110 fl.;
- des Schuldscheines ddo. 10. December 1811, intab. 10. December 1811, für Primus Skofitz pr. 50 fl. — angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 9. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte unter den Folgen des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist.

Da aber der Aufenthalt der Beklagten oder ihrer Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Conrad Janeschitsch von Unterperou als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Deffen werden die Beklagten und ihre Erben zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behilfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie im Widrigen die aus ihrer Veräumung entstehenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Munkendorf am 13. Juni 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1227. (2)

Nr. 6069/820

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. k. Steyermärkisch-südyllirischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Mauthen und zwar für die zwei Jahre 1849 und 1850, oder für das Jahr 1849 allein, vom 1. November 1848 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: 1) Die Versteigerung wird bei derselben Tagesatzung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige Zeitdauer abgehalten und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einrichtungen (Wehrmauthen) die Anzahl der Meilen- und Brückenklassen sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. — In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird. — 3) Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Wahlgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 5) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung einer oder mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tagesatzung ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — 6) Eben so ist gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tagesatzung versteigert werden, wobei der Different auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7) Bei den schriftlichen, mit den gehörigen Stempeln versehenen Angeboten ist folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherstellenden Betrag im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt oder hypothekarisch pupillarisch sichergestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlichen einverleibten Beschreibung der Grundbuch- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angedoten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des

Anbotstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigten zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen sich verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertanten namhaft machen, an welchen allein die Ubergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine der Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Different die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelassenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation —“ (hier folgt der Name der Station). Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — g. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittlelt werden, eröffnet und kundgemacht. Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Angebote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Angeboten aber Jemem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten Course oder mittelst hypothekarischer Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuches oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes einereicht werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzulicitationen gesonnen wären, ist, wenn sie sich in kei-

nem Pachtbillsstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkt der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach erfolgter Nichtanahme der Caution ausgehändigt werden. Die Nichtanahme muß vor der Ubergabe des Pachtobjectes geschehen. — 10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtanahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11) Die Ubergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes. — 12) Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Wehrmauthen in die Rechte und Verpflichtungen des Aerials. — 13) Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen einzeln bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15) Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen.) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende October 1849, oder vom 1. November 1848 bis Ende October 1850, den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzer bei, (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die hypothekarische Sicherheit im Betrage von Gulden Kreuzer nachweisen (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassiquittung über das erlegte Badium bei. — am 1848. — (Unterschrift nach Absgabe des §. 7.) — (Von Außen.) — Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Beziehung des Betrages im beiliegenden Gelde oder der Obligationen oder des Betrages der zur Sicherstellung angewidmeten Urkunden. — (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Ubergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptstranken von der mauth-

Abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkten Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verringerung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzins in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtzins übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei. — Neunzehntens. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltenen Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Different sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird läng-

stens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Einundzwanzig-

stens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich dabei mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme oder zur Tränke getriebene Vieh am Local-Schranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuers-

W e r z e i t n i s s
der für die Dauer des Verwaltungsjahres vom 1. November 1848 bis letzten October 1849, oder für die Dauer der Verwaltungsjahre vom 1. November 1848 bis letzten October 1850 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

Cameral-Bez.-Verwaltung.	Benennung über Mauth-Stationen.	Kategorie	Anzahl der		Ort der Versteigerung	Tag	Ausrufspreis für das Jahr 1849.		Behörde, welcher die Offerte einzutreiben sind.	Bis zu welchem Tage die Offerte einzutreiben sind.
			Meilen	Brücken			fl.	fr.		
Graz,	Frohneiten, Wörth, Gleisdorf,	Weg- und Brückenmauth Wegmauth	2	III.	Graz, Cameral-Bez.-Verwaltung.	28. Juli 1848	2368	52 1/2	Cam.-Bez.-Verwalt. Graz	26. Juli 1848
			2	II.			306	52 1/2		
			3				3650			
Marburg,	Sannbrücke, Franz,	" " " "	3	I. III.	Gilli, Gef. Hauptamt.	3. Aug. 1848	15083	54 1/2	" "	1. Aug. 1848
			3	I. II.			14050	37		
Bruck,	Bruck, Wienethor, Graberthor, Leobethor,	Wegmauth Weg- und Brückenmauth	3	III.	Bruck, Cameral-Bez.-Verwaltung.	7. Aug. 1848	2000		" "	5. Aug. 1848
			3	II.			4000			
			2				4780			
Laibach,	Trojana, Kroten, Feistritz bei Podpeisch, Schernautsch, Zwischenwässern,	Wegmauth Weg- und Brückenmauth	2		Egg, Bez. Commis. Kreutberg, Podpeisch, Cam. Bezirks-Verwaltung.	3. Aug. 1848	4658		" "	30. Juli 1848
			2	III.			4807			
			2	III.			9420			
Neustadt,	Neustadt, Treffen,	Weg- und Brückenmauth	1	III.	Laibach, Cam. Bezirks-Verwaltung.	31. Juli 1848	9356	50	" "	29. Juli 1848
			3	I.			4100			
Klagenfurt,	Neustadt, Treffen, Pontafel, Raibl, Thörl,	" " " " Wegmauth	1	III.	Neustadt, "	2. Aug. 1848	2658	14	" "	31. Juli 1848
			3	I. II. I.			1266	46		
			3	I. I. I.			5523			
			3		Larvis, Bez.-Commis.	4. Aug. 1848	400		" "	31. Juli 1848
			3				4501		" "	

S. S. Cameralgefälls-Verwaltungs-Rechnungsfanglei. Graz am 26. Juni 1848.

brunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhrn zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln. Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhrn mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschliesung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Dheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhrn mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirksherrschafter Certificate. — b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukömmt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Aerial-Strassen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrn zum Baue und Herstellung der Staats-Eisenbahnen, so wie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — e) Alle regelmäßigen, von Aerial-Briefsammlungen, zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten. — Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, allgem. von Seite des k. k. steiermärkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4. litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-Fuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Drei und zwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Behrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden. — Graz am 31. Juni 1848.

3. 1237. (2) Nr. 4247.

K u n d m a c h u n g.

Gemäß landesfürstlichen Willebriefes vom 6. Februar 1796, hat Primus Auer von Laibach, in seinem Testamente ddo. 23. September 1784 eine Stiftung angeordnet, aus deren Erträgnisse 2 arme Knaben oder Mädchen von bürgerlicher Abkunft, worunter Kinder armer Perückenmacher oder mit dem Stifter Verwandte den Vorzug haben, in so lange erhalten und versorgt werden sollen, bis sie durch Erlernung einer Profession oder auf eine andere Art sich selbst den Unterhalt zu verschaffen im Stande seyn werden. — Da diese beiden Stiftungsplätze, jeder im dermaligen Betrage von 54 fl. gegenwärtig erlediget sind, so werden jene Aeltern oder Vormünder, welche zur Erlangung derselben berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, ihre documentirten Gesuche bis Ende dieses Monats beim gefertig-

ten Magistrate, dem das Verleihungsrecht dieser Stiftung zusteht, zu überreichen. — Stadtmagistrat Laibach am 11. Juli 1848.

3. 1204. (2) Nr. 5483/758

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Tabakmaterial-Bedarf bei dem k. k. Districts-Verlag in Willach zu fassen, welcher 6 $\frac{3}{8}$ Meilen entfernt ist, und es sind demselben 58 Trafikanten zugewiesen. — Gedachte Großtrafik hatte in der Jahresperiode vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 einen Verschleiß an Tabakmaterial mit 30.401 Pfund, und im Gelde mit 16.302 fl. 46 $\frac{1}{4}$ kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von $\frac{9}{10}$ % vom Tabakverschleiß überhaupt 146 fl. 45 kr., und mit Einrechnung des auf 418 fl. 34 kr., entzifferten alla Minuta-Gewinnes für den Verleger eine Brutto-Einnahme von 565 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. — Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Anbotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist. — Die Caution im Betrage von 1250 fl. für den Tabak und das Geschir ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 125 fl. — vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Casse zu erlegen und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 18. August 1848 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die Tabaktrafik zu Feldkirchen in Kärnten“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badium jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlag der Caution, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt, dann in der hierortigen Registratur einzusehen. — Den nach dem früheren Commissions-Systeme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von

Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die bei dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — (Formular eines Offertes, auf 30 kr. Stämpel.) Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von ... (mit Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort) — (Von Außen.) Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Feldkirchen in Kärnten.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1207. (3) Nr. 3071.

B i d e r r u f u n g.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es habe von der mit dießgerichtlichem Edicte vom 3. Juni l. J., Zahl 2574, auf den 27. Juli, 28. August und 28. September l. J. angeordneten executiven Feilbietung der, dem Anton Bolek gehörigen, der Bisthumsherrschaft Pflaz Laibach sub Recti. Nr. 52 dienstbaren Ganzhube zu Saule wegen inzwischen erfolgter Bezahlung der Creditführerin Maria Pleunig, sein Abkommen.

K. k. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 12. Juli 1848.

3. 1205. (3) Nr. 874.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Masor, durch Herrn Dr. Zwayer, vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach in die executiv Versteigerung der, dem Andreas Dolanischer von Sapp gehörigen, der Herrschaft Bobelsberg sub Recti. Nr. 434 dienstbaren halben Kaufrechtshube Nr. 7 zu Sapp, wegen schuldigen 300 fl. C. M. c. s. c. gewilliger, und dieses Bezirksgericht um Vornahme dieser Versteigerung angegangen worden. Zu diesem Behufe werden die 3 Feilbietungstage, hien auf den 31. Juli, 31. August und 30. September l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Bedeuten angeordnet, daß das zu versteigerte Reale bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte von 1996 fl. 5 kr. C. M. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

Weirelberg am 30. Mai 1848.

3. 1219. (2) Nr. 878.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Anton Kiegler, Bevollmächtigten des Mathias Griebenz von Pöstern, mit Beschwerde vom 12. Juli 1848, Z. 876, die reasumirte executiv Feilbietung der, dem Martin Streckal von Pöstern gehörigen, daselbst gelegenen, der Pfarrgült Obergurt sub Recti. Nr. 28 $\frac{1}{2}$ dienstbaren, auf 375 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der auf 2 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 12 fl. 52 kr. c. s. c. bewilliger, und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 16. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 16. October 1848, jederzeit Vormittags um 10 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß die Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Licitationsbedingungen, Grundbuchsextract und Schätzung können hiergerichts eingesehen werden. Bez. Gericht Seisenberg am 12. Juli 1848.